Das westpreußische Handwerk

„Das westpreußische Handwerk" erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 17. **Graudenz, Sonnabend, den 22. Juli** **1916**

Inhaltsverzeichnis.

Ein deutscher Schuhmachertag.

hat am 16. Juni in Berlin unter außerordentlicher Beteiligung des Schuhmachergewerbes aus allen Teilen des Reiches und einer großen Anzahl der deutschen Handwerkskammern stattgefunden. Der deutsche Schuhmachertag ist zusammengetreten um Mittel und Wege zu finden zur Beseitigung des Ledermangels, welcher ungezählte Betriebe zu zerstören droht, insbesondere zur Erzielung einer gerechten Verteilung der freigegebenen Lederbestände. Ueber diesen Gegenstand sprach der Vorsitzende des Verbandes Bund deutscher Schuhmacherinnungen P. Bierbach sehr lange und eingehend.

Seine Ausführungen gipfelten in den folgenden Resolutionen:

An das hohe Reichsamt des Innern richtet der am 16. Juni 1916 in Berlin abgehaltene Schuhmachertag, an welchem 560 Vertreter des Schuhmacherhandwerks teilgenommen haben, welche insgesamt 120 000 selbständige Schuhmacher vertreten, das ergebenste Ersuchen, bei der Verteilung von freigegebenem Bodenleder dafür zu sorgen, daß die Interessen des Schuhmacherhandwerks entsprechend gewahrt bleiben.

Der Schuhmachertag erklärt sich damit einverstanden, daß bei der Verteilungsgesellschaft für freigegebenes Bodenleder der Verband Deutscher Schuhmacher-Innungen und der Zentralverband Deutscher Schuhmacher Rohstoffgenossenschaften in gleicher Weise wie die Lederhändler beteiligt werden und daß bei den örtlichen, nach Handwerkskammern zu errichtenden Bezirkskommissionen Lederhändler und Schuhmacher in gleicher Zahl unter einem von den Handwerkskammern zu ernennenden unparteiischen Vorsitzenden wirken.

An die hohen Kriegsminister von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg erlaubt sich der ergebenst unterzeichnete Vorstand die Bitte zu richten, nach den Beschlüssen des Deutschen Schuhmachertages am 16. Juni 1916, an welchem 560 Vertreter teilgenommen haben, welche insgesamt 120 000 selbständige Schuhmacher vertreten, bei dem jetzt herrschenden Mangel an Sohlleder und daraus entstehenden Notlage und Arbeitslosigkeit die Bekleidungsämter anzuweisen 1. daß die Beschaffung des für die Heeresverwaltung benötigten Sohlleders nicht in der Weise vor sich geht, daß große Mengen aus dem Markt genommen und große Vorräte davon aufgestapelt werden, sondern das benötigte Leder nur nach jeweiligem Bedarf bezogen wird; 2. daß die Bekleidungsämter, um der Arbeitslosigkeit zu steuern, den Innungen, Betriebsgenossenschaften usw. möglichst viel, auf zuverlässig handwerksmäßige Art herzustellende Schuhmacherarbeiten überwiesen werden; 3. daß die bei den Aemtern entstehenden Stanzabfälle möglichst derart den Schuhmacher-Innungen oder Rohstoffgenossenschaften zugeführt werden oder wenn dies nicht möglich ist, Vorsorge getroffen wird, daß die Stanzabfälle nicht erst durch Kettenhandel und Wucherpreisen zugeführt werden.

Nach ausführlicher Besprechung werden die Resolutionen von der Versammlung angenommen.

Bestimmungen für die Verteilung der Bodenleder für die Gruppe Kleinverkehr.

A. Gründung der Reichslederhandelsgesellschaft m. b. H zwecks Weiterleitung der Bodenleder an die Bezirkskommissionen.

§ 1.

Es wird gemeinsam von dem **Innungsverband „Bund Deutscher Schuhmacher-Innungen", Zentralverband deutscher Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften e. G. m. b. H., Verband Deutscher Ledergroßhändler G. m. b. H., Reichsverband deutscher Lederhändler G. m. b. H.** die **Reichslederhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung fernerhin kurz genannt R. L. H. G.)** gegründet.

§ 2.

Das Gesellschaftskapital soll 20 000,— M. betragen. An dem Gesellschaftskapital von 20 000,— M. beteiligen sich die Gründer wie folgt:

Innungsverband „Bund deutscher Schuhmacher-Innungen“ M. 5 000,— Zentralverband deutscher Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften e. G. m. b. H. M. 500,— Verband deutscher Ledergroßhändler G. m. b. H. M. 14 000,— Reichsverband deutscher Lederhändler G. m. b. H. M. 500,—

§ 3.

Die R. L. H. G. übernimmt von der Kriegsleder Aktiengesellschaft fortlaufend die auf die Gruppe Kleinverkehr fallenden 50 Prozent des Bodenleders ab Sammellager Berlin und Frankfurt a. M. zu den von der Kriegsleder Aktiengesellschaft festzusetzenden Preisen gegen Barzahlung.

§ 4.

Ferner übernimmt die R. L. H. G. von den Lederherstellern die auf Freigabeschein nach den Bedingungen der Kontrollstelle für die Gruppe Kleinverkehr bereitzustellenden Leder ab Herstellungsort bis zu den nach der Höchstpreisverordnung zulässigen Preisen gegen Barzahlung.

Die seitens der Kontrollstelle der R. L. H. G. bereits zugeteilten Mengen Bodenleder gelten vom Tage der Zuteilung ab als bis zur letzten Hand verteilt.

§ 5.

Der Versand seitens der R. L. H. G. erfolgt an die von den einzelnen Bezirkskommissionen (siehe § 8) aufzugebenden Stellen.

Die R. L. H. G. erteilt den Bezirkskommissionen zunächst eine vorläufige Rechnung unter Zugrundelegung der für die 1. Sorte festgesetzten Höchstpreise und 3 Prozent Großhändlernutzen.

Die Bezahlung dieser vorläufigen Rechnung hat in bar vor Abgang der Ware seitens der Lederkleinhändler bezw. Rohstoffgenossenschaften durch die Bezirkskommission zu erfolgen.

Die endgültige Berechnung erfolgt seitens der R. L. H. G. nach Erhalt der Rechnung des Herstellers zu den von diesem berechneten Fakturenpreis und 3 Prozent Großhändlernutzen.

Die auf Grund der vorläufigen Berechnung von den Lederhändlern bezw. Rohstoffgenossenschaften etwa zuviel bezahlten Beträge werden denselben von der R. L. H. G. zurückvergütet.

§ 6.

Der nach Deckung der Unkosten verbleibende Gewinn der R. L. H. G. wird entsprechend den Anteilen an die beteiligten Verbände abgeführt.

B. Verteilung des Bodenleders an die einzelnen Bezirke.

§ 7.

Auf Grund des bis Ende Juni d. Js. zu erwartenden Materials des Innungsverbandes Bund deutscher Schuhmacher-Innungen und der bei den Schuhfabrikbetrieben mit weniger als 20 Arbeitern durch Vermittlung der Handelskammern vorzunehmenden Erhebungen werden für die in den 73 Handwerks- und Gewerbekammerbezirken vorhandenen Schuhmacherbetriebe im Verhältnis der jetzt beschäftigten Arbeiterzahl und der bei jeder Verteilung verfügbaren freigegebenen Menge Bodenleder von der Kontrollstelle Sammelkarten ausgestellt.

In Betrieben, welche 3 Arbeiter oder weniger beschäftigen, wird der Meister als Arbeitskraft gerechnet.

Bei Fabriken mit Maschinenbetrieb wird vorerst bei Berechnung der bei der Verteilung auf dieselben fallende Menge Bodenleder die doppelte Anzahl der jetzt beschäftigten Arbeiter nagenommen. Nach Bearbeitung der in die Wege geleiteten Erhebungen für die Kleinbetriebe und beendeter Feststellung des Bodenlederverbrauchs dieser maschinellen Betriebe im Verhältnis zu dem Verbrauch der Handbetriebe wird unverzüglich eine endgültige Regelung der Verteilung auf Grundlage des tatsächlichen Ergebnisses der Erhebungen zwischen diesen beiden Betriebsarten herbeigeführt werden. Es ist in Aussicht genommen, erforderlichen Falles die Schuhfabriken mit weniger als 20 Arbeitern der Gruppe Großverkehr zuzuweisen und alsdann den in § 2 der Bedingungen für die Abgabe von freigegebenem Bodenleder festgesetzten Verteilungsmodus dementsprechend zu ändern.

§ 8.

In den einzelnen Bezirken werden Kommissionen, errichtet, welche aus zwei Lederhändlern, 2 Schuhmachern und einem von den Handwerks- oder Gewerbekammern zu bestimmenden unparteiischen Vorsitzenden bestehen.

Diese Kommissionen handeln namens und im Auftrage der R. L. H. G. Die Kommissionsmitglieder sollen möglichst am Platze ansässig sein.

§ 9.

Die Bezirkskommissionen haben auf Grund der ihnen von der Kontrollstelle zugehenden Sammelkarte für jeden einzelnen Kleinbetrieb eine nach dem Entwurf der Kontrollstelle anzufer tigende Lederkarte auszustellen, auf welche die jetzt beschäftigte Arbeiterzahl zu verzeichnen ist.

Die für Fabriken mit Maschinenbetrieb bestimmten Lederkarten werden durch eine besondere Farbe kenntlich gemacht, da entsprechend den Bestimmungen des § 7 bei diesen Betrieben die pro beschäftigten Arbeiter abzugebende Ledermenge zu verdoppeln ist.

Die Lederkarten sind nur für den auf derselben bezeichneten Inhaber gültig und nicht übertragbar.

Wenn ein Inhaber einer Lederkarte von dieser keinen Gebrauch mehr macht, muß der Händler bezw. die Rohstoffgenossenschaft, bei welchen der erstere sich eingeschrieben hat, der Bezirkskommission hiervon Anzeige machen, damit über die freiwerdende Ledermenge anderweitig Verfügung getroffen werden kann.

§ 10.

Die auf jeden Kleinbetrieb entfallende Ledermenge wird nach der beschäftigten Arbeiterzahl im Verhältnis zu der bei jeder Verteilung verfügbaren Gesamtmenge von der Kontrollstelle festgesetzt und den Bezirkskommissionen bekanntgegeben, welche ihrerseits die Lederhändler, Rohstoffgenossenschaften und Kleinbetriebe ihres Bezirks hiervon zu benachrichtigen haben.

§11.

Den Bezirkskommissionen wird das Bodenleder der Gruppe Kleinverkehr durch die R. L. H. G. entsprechend der auf der von der Kontrollstelle für ihren Bezirk ausgestellten Sammelkarte verzeichneten Menge zugeführt.

§ 12.

Die Bezirkskommissionen nehmen die Verteilung auf die einzelnen Lederhändler bezw. Rohstoffgenossenschaften des Bezirkes in folgender Weise vor:

Die Schuhmacher und Schuhfabriken mit weniger als 20 Arbeitern des Bezirkes haben sich auf Grund der ihnen ausgehändigten, von den Bezirkskommissionen ausgestellten Lederkarten bei einem Lederhändler bezw. einer Rohstoffgenossenschaft ihres Bezirks einzuschreiben und alsdann auch nur von dieser Stelle das Leder zu beziehen.

Bei Fabriken mit Maschinenbetrieb ist hierbei entsprechend den Bestimmungen des § 7 die dopelte Anzahl der beschäftigten Arbeiter zu rechnen.

Jeder Lederhändler, bezw. jede Rohstoffgenossenschaft erhält von ihren Bezirkskommissionen soviel Kilogramm Leder, als im Verhältnis zu der für den Bezirk zur Verteilung stehenden und der bei ihnen auf vorstehende Weise eingeschriebenen Betriebe bezw. Arbeiterzahl auf ihre Geschäfte entfallen.

Zu diesem Zweck hat jeder Lederhändler bezw. jede Rohstoffgenossenschaft ihrer Bezirkskommissionen eine Aufstellung der bei ihnen eingelaufenen Einschreibungen mit Namen der Betriebe und der beschäftigten auf vorstehende Weise gemeldeten Arbeiterzahl einzureichen.

Beim Verkauf von ausgeschnittenen Lederteilen hat

der Händler zu berücksichtigen, daß die von der Kontrollstelle bei der Verteilung pro Arbeiter festgesetzte Menge den Abfall, der sich beim Ausschneiden von Lederteilen ergibt einschließt.

Demgemäß darf bei Abgabe von Lederausschnitt das Gewicht desselben zuzüglich des entstehenden Abfalls die pro beschäftigten Arbeiter von der Kontrollstelle festgesetzte Höchstmenge nicht überschreiten.

Um zu vermeiden, daß sich ein Betrieb bei verschiedenen Lederhändlern bezw. Rohstoffgenossenschaften einschreiben läßt, sind diese verpflichtet, die Lederkarte mit ihrer Firma und dem Datum der Einschreibung zu versehen.

§ 13.

Die bei der Bezirkskommission von jeder Lederhandlung bezw. Rohstoffgenossenschaft eingereichte Liste der Einschreibungen ist der Kontrollstelle in Abschrift einzusenden.

C. Verrechnung zwischen Bezirkskommission und Lederhändlern sowie Rohstoffgenossenschaften.

§ 14.

Die Bezirkskommissionen berechnen den Lederhändlern bezw. Rohstoffgenossenschaften die ihnen zugeteilten Leder zu den von der R. L. H. G. bezahlten Preisen zuzüglich etwa verauslagter Fracht.

§ 15.

Die Bezahlung seitens der Lederhändler bezw. Rohstoffgenossenschaften hat vor Ablieferung der Ware in bar zu erfolgen.

§ 16.

Die Bezirkskommissionen sind befugt, falls einzelne Händler bezw. Rohstoffgenossenschaften zuzuteilen, unter gleichzeitiger Ueberweisung der bei den Ausgeschlossenen eingeschriebenen Kunden.

§ 17.

Die für die Ausstellung der Lederkarten entstehenden Unkosten können von den Bezirkskommissionen den einzelnen Lederhändlern bezw. Rohstoffgenossenschaften, welchen die Leder zum Weiterverkauf zugeteilt werden, im Verhältnis der denselben zugeteilten Mengen in Rechnung gestellt werden.

D. Berechnung des Kleinhändlerpreises.

§ 18.

Die Lederhändler, bezw. Rohstoffgenossenschaften dürfen für die von ihnen an die Verbraucher weiterverkauften von der R. L. H. G. bezogenen Bodenleders höchstens 7 Prozent Nutzen vom Fakturenpreis des Herstellers bezw. der Kriegsleder Aktiengesellschaft, aber nicht von den 3 Prozent Großhändlernutzen und von etwaigen Frachtauslagen berechnen. Die in der Höchstpreisverordnung vorgesehenen Zuschläge für Crouponieren und Ausschnitt bleiben bestehen. Grundlage für die Berechnung bildet auch hier der Fakturenpreis des Herstellers.

E. Verhältnis der R. L. H. G. zu den Regierungsbehörden.

§ 19.

Zu allen Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratsitzungen sind nachstehende Behörden einzuladen:
Reichsamt des Innern,
Kriegsministerium Kriegs-Rohstoff-Abteilung,
Reichsmarineamt und
Ministerium für Handel und Gewerbe.

Diese Behörden haben gegen die gefaßten Beschlüsse Einspruchsrecht.

„Diese Bestimmungen treten im Juli 1916 in Kraft, sobald die für die Ausstellung der Lederkarten erforderlichen Vorarbeiten beendet sind. Bis dahin hat die Abgabe des für die Gruppe Kleinverkehr freigegebenen Bodenleders in bisheriger Weise zu erfolgen."

Kontrollstelle für freigegebenes Leder.

Zusatz zu den Bedingungen

für die Abgabe von freigegebenem Bodenleder für alle Betriebe, die 4 oder mehr Arbeiter beschäftigen.

Betrifft Ausschluß von der Zuteilung von Bodenleder für Betriebe, welche die Vereinbarungen bezüglich Lohnentschädigung und Arbeiterentlassungen nicht einhalten.

Um zu verhindern, daß einzelne Schuhwarenbetriebe sich den von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vereinbarten Leistungen zur Unterstützung ihrer erwerbsbeschränkten Arbeiter entziehen, werden in Zukunft bei den Zuteilungen von Bodenleder nur diejenigen Arbeitgeber berücksichtigt werden, welche sich verpflichten, die nachstehend unter 1 bis 4 aufgeführten Vereinbarungen zu beachten und durchzuführen.

1.

Jedem Arbeiter, dessen Verdienst infolge dieser Vereinbarungen oder der gesetzlichen Bestimmungen über die Einschränkung der Arbeitszeit — Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) — beschränkt worden ist, ist von seinem Arbeitgeber ein nach den nachstehenden Bestimmungen berechneter Zuschuß zum Lohn zu zahlen. Der Zuschuß hat für Hausarbeiter (Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und dergl.) mindestens ein Zehntel des von ihnen erzielten Verienstes zu betragen, sofern der von ihnen in der Woche verdiente Betrag nicht das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tagelohnes) erreicht.

Der Zuschuß für die in den Fabriken oder Werkstätten gegen Zeitlohn oder Stücklohn beschäftigten Arbeiter hat mindestens ein Drittel des ihnen durch die infolge obiger Verordnung erfolgte Beschränkung der Arbeitszeit erwachsenen und auf nachstehender Grundlage zu berechnenden Lohnausfalles zu betragen.

Bei der Berechnung dieses Lohnausfalles ist als Grundlage anzunehmen, daß den Arbeitern für jede Stunde, welche sie unfreiwillig auf Grund der vorstehend erwähnten Verordnung haben feiern müssen, ein Verdienst entgangen ist, der für minderjährige Arbeiter bis zu 16 Jahren 0,14 M. für minderjährige Arbeiter über 16 Jahren männlichen Geschlechts 0,23 M. für minderjährige Arbeiter weiblichen Geschlechts 0,17 M. für volljährige ledige Arbeiter 0,26 für volljährige verheiratete Arbeiter 0,32 M. für volljährige ledige Arbeiterinnen 0, 19 M. für volljährige verheiratete Arbeiterinnen 0,23 M. beträgt.

Außerdem ist für jedes erwerbslose Kind unter 16 Jahren ein weiterer Zuschlag von 3 Pf. für jede ausgefallene Arbeitsstunde zu berechnen.

In Fällen, bei welchen sich bei Gewährung der Zuschüsse ein Gesamtbetrag ergibt, der höher ist, als der von dem betreffenden Arbeiter bei regelmäßiger Arbeitszeit in demselben Betrieb erzielte Verdienst wird der Zuschuß um den Mehrbetrag gekürzt.

Die Zahlung der den Arbeitgebern zur Last fallenden Zuschüsse erfolgt durch diese gleichzeitig mit dem Lohn.

Die Zuschüsse sind in die Arbeits- und Lohnbücher einzutragen und als Zuschüsse kenntlich zu machen.

2.

Die bis zur Einschränkung der Arbeitszeit gewährten Kriegs- und Teuerungszulagen müssen in seitheriger Höhe weiterbezahlt werden.

3.

In solchen Betrieben, in denen jetzt noch eine so große Zahl von Arbeitern beschäftigt wird, daß auch bei einer

Einschränkung der Arbeitszeit auf vierzig Stunden wöchentlich mehr Bodenleder verarbeitet wird, als ihnen — auf die Woche berechnet — zugeteilt wird, ist die Arbeitszeit um soviel herabzusetzen, daß die Gesamtarbeiterstunden (Arbeiterzahl mal Arbeitsstunden) keinesfalls mehr betragen als sich ergibt, wenn man die Zahl der durchschnittlich im Jahre 1913 beschäftigten Arbeiter mit 40 vervielfältigt.

4.

Die Zahl der durchschnittlich in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Mai 1916 beschäftigten gewerblichen Arbeiter einschließlich der Hausarbeiter darf durch Kündigungoder Entlassung seitens des Betriebsunternehmers erst dann vermindert werden, wenn die Erzeugung des Betriebes unter 50 v. H. der durchschnittlich im Jahre 1915 erzeugten Menge gesunken ist.

In diesem Falle sind zunächst die Gefangenen, dann die während des Krieges eingestellten Ausländer, sowieberufsfremde Arbeiter und Arbeiterinnen und drittens solche, die nach dem 1. Januar 1916 in Arbeit getreten sind, zu entlassen.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Kontrollstelle für freigegebene Leder.

Vertragsbruch gewerblicher Arbeiter.

Die Klagen wegen häufigen Vertragsbruchs der gewerblichen Arbeiter aller Art haben verschiedene stellv. Generalkommandos veranlaßt, auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand die Niederlegung von Seiten des Arbeitnehmers unter einseitiger Verletzung des Vertrages oder ohne ausdrückliche Einwilligung des Arbeitgebers vor Ablauf des Vertrages zu verbieten. Desgleichen ist es Arbeitgebern verboten, solche Vertragsbrüchigen Arbeiter in Arbeit zu nehmen. Zuwiderhandlungen sind mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bedroht.

Das Kriegsgericht des Kriegszustandes in Bromberg hat am 28. Januar 1916 gegen den Schuhmacherlehrling .... wegen Verstoßens gegen diese Verordnung (Kontraktbruchs) für Recht erkannt.

Der Angeklagte ist des Vergehens gegen § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 schuldig und wird deshalb zu einer Woche Gefängnis und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Gründe:

Der Angeklagte war als Lehrling bei dem Schuhmachermeister B. in M. untergebracht. Der Lehrvertrag war auf 3½ Jahre geschlossen. Am 13. Oktober v. Js. als erst 2 Jahre abgelaufen waren, hat Angeklagter heimlich die Lehrstelle verlassen. Er hat zu seiner Unterstützung angeführt, daß er mißhandelt worden sei. Dieses Vorbringen ist durch die Beweisaufnahme widerlegt. Angeklagter hat nur einmal mit dem Knieriemen einige wohlverdiente Schläge bekommen, weil er frech und störrisch war. Angeklagter hat sich gegen die Bekanntmachung vom 9. 6. 1915 vergangen. Er hat nach der Ueberzeugung des Gerichts die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen. Er war daher gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851, § 57 Str. G. B., wie geschehen, angemessen zu bestrafen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 497 Str. Pr. O.

Unterschriften.

Es mag dieses Urteil allen Lehrlingen, welche Neigung zeigen ihren Lehrherren ohne berechtigte Gründe zu entlaufen, zur eindringlichen Warnung dienen.

Angabe der Tagebuchnummer in Antwortschreiben.

Wir bitten, die auf unseren Briefbogen angegebene Tagebuchnummer jedem Antwortschreiben beizufügen. Es ist dieses zur Abwickelung eines geregelten Geschäftsverkehrs dringend erforderlich.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Lehrherrn,

welche Schlosserlehrlinge einstellen wollen, können sich **sofort** bei der **Handwerkskammer Graudenz**, Markt 21 II. Trp. melden.

Der Vorsitzende.
Emil Hache.

Im Auftrage der Handwerkskammer

Schriftleitung: Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz.

Druck und Expedition:

Buchdruckerei Drewenz-Post, Löbau Wpr., Danzigerstraße 4.